

**Erste Artikelsatzung  
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften  
an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
- Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage – Anschlussbeitragsatzung
- Artikel 3 Änderung der Vergnügenssteuersatzung
- Artikel 4 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Artikel 5 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Artikel 6 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr für die Benutzung des Wochenmarktes
- Artikel 7 Änderung der Satzung über die Festsetzung einer Verdienstausfallentschädigung an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- Artikel 8 Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Artikel 9 Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Artikel 10 Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
- Artikel 11 Inkrafttreten

**Erste Artikelsatzung  
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2000, veröffentlicht am 15.12.2000 im Westblick, wird wie folgt geändert:

**§ 3 A erhält folgende Fassung:**

- (1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben
- a) Grundgebühr für einen 60 l bzw. 80 l Restmüllbehälter  
63,75 €/Jahr
  - b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer  
809,00 €/Jahr
  - c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 10 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 60 l und 80 l Restmüllbehälter jeweils  
58,65 €/Jahr
  - d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall  
0,22 €
- (2) Für den Zukauf von Sperrmüllkarten wird eine Gebühr von  
15,00 €  
erhoben.

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für**  
**den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage –**  
**Anschlussbeitragssatzung**

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1999, veröffentlicht am 17.12.1999 im Westblick, wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

Der Anschlussbeitrag beträgt 4,10 €/m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2-5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

**Artikel 3**  
**Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gangelt vom 23.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.1997, veröffentlicht am 19.12.1997 im Blickpunkt, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Steuersatz des § 19 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5, Buchstabe a, (Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten	138,00 €
- für sonstige Apparate	30,00 €

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Der Steuersatz des § 19 Abs. 3 Vergnügungssteuergesetz beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5, Buchstabe b, (Apparate in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten)

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 48,00 € |
| - für sonstige Apparate              | 24,00 € |

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz beträgt

- |  |        |
|--|--------|
| - für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche   | 1,50 € |
| - bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Vergnügungssteuergesetz (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art) für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche | 1,00 € |

## Artikel 4

### Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Gangelt vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1996, veröffentlicht am 27.12.1996 i.d. Heinsberger Volkszeitung, Geilenkirchener Volkszeitung, Rur-Wurm-Nachrichten, wird wie folgt geändert:

#### (1) § 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr gem. § 10 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 33,60 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

**(2) § 14 Absatz (2) erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung**  
**und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Gangelt vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.1997, veröffentlicht am 19.12.1997 im Blickpunkt, wird wie folgt geändert:

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen jährlich 0,10 € je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3).

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung einer**  
**Marktstandsgebühr für die Benutzung des Wochenmarktes**

Die Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Gangelt vom 27.03.1990, veröffentlicht am 25.04.1990 i.d. Heinsberger Volkszeitung, Geilenkirchener Volkszeitung, Rur-Wurm-Nachrichten, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die für jede Marktveranstaltung zu zahlende Gebühr beträgt je angefangenen lfd. Meter Frontlänge der Verkaufsseite des Marktstandes 0,25 €.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung über die Festsetzung einer**  
**Verdienstaufallentschädigung an beruflich**  
**selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Satzung über die Festsetzung einer Verdienstaufallentschädigung an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gangelt vom 08.12.1999, veröffentlicht am 17.12.1999 im Westblick, wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 20.00 € (Regelstundensatz) und höchstens 30.00 € (Höchstbetrag) als Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wurde.

**Artikel 8**  
**Änderung der Satzung über das**  
**Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Gangelt vom 11.03.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.1997, veröffentlicht am 19.12.1997 im Blickpunkt, wird wie folgt geändert:

**(1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für das Herrichten eines Kinderreihengrabes<br>(Personen unter 5 Jahren) | 92,00 €  |
| b) für das Herrichten eines Reihengrabes                                    | 180,00 € |
| c) für das Herrichten eines Wahlgrabes                                      | 205,00 € |

d) für das Herrichten eines Wahlgrabes in besonderer Lage auf dem Friedhof in Gangelt (Nischengrab)	220,00 €
e) für das Herrichten eines Wahlgrabes als Tiefengrab	240,00 €
f) für das Herrichten einer Urnenbeisetzungsstelle als Reihengrab	80,00 €
g) für das Herrichten einer Urnenbeisetzungsstelle als Wahlgrab	95,00 €
h) für die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle, pauschal	77,00 €
i) für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich der Trauerfeier, pauschal	39,00 €

**(2) § 2 erhält folgende Fassung:**

Für die Abgabe eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für ein Kinderreihengrab	125,00 €
(b) für ein Reihengrab	180,00 €

**(3) § 3 erhält folgende Fassung:**

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bzw. Urnenwahlgrab werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Verleihung eines Wahlgrabes	770,00 €
(2) Verleihung eines Wahlgrabes in besonderer Lage auf dem Friedhof Gangelt (Nischengrab)	1.600,00 €
(3) Verleihung eines Tiefengrabes (2 Beisetzungen)	920,00 €

**(4) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Für auf Antrag erteilte Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65,00 € erhoben.

**(5) § 7 erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, zur Anlage von Grabeinfassungen und zur Errichtung von Grababdeckungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Aufstellung von Grabmalen 18,00 €
  - b) für die Aufstellung von Grabplatten 13,00 €
  - c) für die Anlage von Grabeinfassungen 18,00 €
  - d) für die Aufstellung von Grabmalen/Grabplatten und für die Anlage von Grabeinfassungen (eine Erlaubnis) 25,00 €
  - e) für die Errichtung einer Grababdeckung 60,00 €

**Artikel 9****Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

Die Neufassung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen der Gemeinde Gangelt vom 27.10.1998, veröffentlicht am 27.11.1998 im Blickpunkt, wird wie folgt geändert:

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf 2.100,00 €

in der Gebietszone II auf 1.900,00 €

festgesetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Satzung über die**  
**Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen**

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 21.01.1992, veröffentlicht am 06.02.1992 i.d. Geilenkirchener Volkszeitung, Heinsberger Volkszeitung, Rur-Wurm-Nachrichten, wird wie folgt geändert:

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Gebühungssätze betragen je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Übersiedlern  
 Grundgebühr 5,00 €
2. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen Grundgebühr 3,30 €

Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte beträgt monatlich 5,00 €

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

3. Heizkostenbeitrag 1,00 €/m<sup>2</sup> pro Monat,

4. Stromkostenbeitrag 5,50 €/Person und Monat.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 102,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 € pro Monat erhoben.

## **Artikel 11 Inkrafttreten**

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro Anpassungssatzung) tritt zum 01.01.2002 in Kraft.